

---

# **Merkblatt für die Anerkennung als Prüfstelle zur Messung verkehrstechnischer und anderer Eigenschaften von Fahrbahnmarkierungen gemäß ZTV M 13**

---

Fachveröffentlichung der  
Bundesanstalt für  
Straßenwesen



---

# **Merkblatt für die Anerkennung als Prüfstelle zur Messung ver- kehrstechnischer und anderer Ei- genschaften von Fahrbahnmar- kierungen gemäß ZTV M 13**

---

Stand: 05/2022, mit Ergänzung vom 12.07.2023

V4-256-23 (F6488012)

von  
Referat V4, BASt

---

Fachveröffentlichung  
Berichte der Bundesanstalt  
für Straßenwesen

## Impressum

Referat: V4  
Straßenausstattung

Herausgeber:  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
Brüderstraße 53, D-51427 Bergisch Gladbach  
Telefon: (0 22 04) 43 - 0

Gestaltungskonzept:  
MedienMélange:Kommunikation

Bergisch Gladbach, Juli 2023

---

# Inhalt

---

1	Vorbemerkung	6
2	Anwendungsbereich	7
3	Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen für die Anerkennung	8
4	Anerkennung	9
5	Verfahren der Anerkennung	11
6	Vergütung	12

Anlage 1

Anlage 2

# 1 Vorbemerkung

Das Gremium Markierungsfachleute der Bundesländer, dessen Geschäftsführung bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) liegt, hat in seiner Sitzung am 6. und 7. Oktober 1992 die Voraussetzungen festgelegt, nach denen die Markierungsfachleute Messergebnisse der Prüfung verkehrstechnischer Eigenschaften an Fahrbahnmarkierungen anerkennen, die von Prüfstellen im Rahmen von Kontroll- und anderen Prüfungen (ursprünglich enthalten in den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ ZTV-M 84; diese wurden 2002 ersetzt durch die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ ZTV M 02) durchgeführt worden sind. Die BASt wurde beauftragt, bei entsprechenden Anträgen von Prüfstellen die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen. Dieses Verfahren wurde in weiteren Sitzungen des Gremiums der Markierungsfachleute der Bundesländer bestätigt und präzisiert.

Im Rahmen der Einführung der ZTV M 13 wurde das Verfahren für die Anerkennung als Prüfstelle zur Messung verkehrstechnischer Eigenschaften von Fahrbahnmarkierungen überarbeitet. Aufgrund der Erfahrungen seit Einführung der ZTV M 13 wurde das Verfahren für die Anerkennung jetzt nochmals überarbeitet und das vorliegende Merkblatt entsprechend angepasst.

Die Anerkennung als Prüfstelle zur Messung der verkehrstechnischen Eigenschaften von Fahrbahnmarkierungen durch die BASt steht in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Prüflabor nach Bauproduktenverordnung.

Die Bestellung von vereidigten Sachverständigen für das Gebiet Fahrbahnmarkierungen, die von den Industrie- und Handelskammern durchgeführt wird, ist weder hinreichende noch notwendige Voraussetzung zur Anerkennung als Prüfstelle im Sinne dieses Merkblattes.

Die Anerkennung gemäß diesem Merkblatt ist zwingend erforderlich für privatrechtlich organisierte Prüfstellen. Sie ist auch erforderlich für Einrichtungen der Bundesländer, die in anderen Bundesländern tätig werden. Für Einrichtungen der Bundesländer, die in ihrem eigenen Geschäftsbereich tätig sind, wird sie empfohlen.

Die Anerkennung von Prüfstellen gemäß diesem Merkblatt berechtigt nicht zur Führung der Bezeichnung „amtlich anerkannte Prüfstelle“ bzw. „amtlich anerkannter Sachverständiger“.

# 2 Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt legt die allgemeinen Grundsätze, Voraussetzungen und Anforderungen an Prüfstellen für die Prüfung verkehrstechnischer und anderer Eigenschaften an Fahrbahnmarkierungen fest und regelt das Verfahren für die privat-rechtliche Anerkennung als Prüfstelle für Prüfungen, die in den ZTV M 13 aufgeführt sind.

# 3 Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Prüfstelle muss unparteiisch und frei von wirtschaftlichen Einflüssen einzelner Hersteller oder Applikateure sein. Entsprechendes gilt für die Beschäftigten der Prüfstelle. Im Anerkennungsverfahren ist dies von der Prüfstelle zu erklären (s. Anlage 1).

Die Anerkennung erfolgt befristet auf 5 Jahre. Die Anerkennung verlängert sich um weitere 5 Jahre, nachdem das Messpersonal am Auffrischungslehrgang und Erfahrungsaustausch bei der BAST teilgenommen hat. Die Frist beginnt am Tag des Auffrischungslehrgangs und Erfahrungsaustausches neu zu laufen.

Die Anerkennung erfolgt personenbezogen und erlischt, wenn die Person, die die besonderen Anforderungen gemäß Abschnitt 4 erfüllt hat, aus der Prüfstelle ausscheidet oder innerhalb der Prüfstelle mit anderen Tätigkeiten betraut wird. Diesbezügliche Veränderungen sind der BAST unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Auch alle sonstigen, die Anerkennungsvoraussetzungen betreffenden Veränderungen sind der BAST unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Prüfstelle muss in der Lage sein, alle mit der anzuerkennenden Tätigkeit regelmäßig anfallenden Aufgaben durchzuführen.

Der Nachweis vorhandener Fachkunde im Aufgabenbereich „Fahrbahnmarkierungen“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem Lehrgang bei der BAST und damit auch zur Anerkennung als Prüfstelle gemäß diesem Merkblatt. Der Nachweis der vorhandenen Fachkunde kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens zweiwöchigen Lehrveranstaltung zum Thema Fahrbahnmarkierung bei einer von der BAST anerkannten unabhängigen Institution gemäß Abschnitt 12 „Qualifikation des Personals“ der ZTV M 13 erbracht werden. Alternativ zur o. g. zweiwöchigen Lehrveranstaltung kann das Vorhandensein der Fachkunde durch die Einarbeitung durch eine anerkannte Prüfstelle nachgewiesen werden (s. Abschnitt 4).



# 4 Anerkennung

Die Anerkennung berechtigt grundsätzlich zur Durchführung aller in Abschnitt 7 der ZTV M 13 genannten Prüfungen, mit Ausnahme der Eignungsprüfungen und der Mustergleichheitsprüfungen.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

1. a) Teilnahme am 2-wöchigen Lehrgang „Fachkraft für Straßenmarkierung“ einschl. bestandener Abschlussprüfung oder  
b) Einarbeitung durch eine anerkannte Prüfstelle
2. Teilnahme an dem einwöchigen Lehrgang bei der BAST sowie erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung
3. Teilnahme an einem Griffigkeitsmesslehrgang
4. Nachweis, dass die Messgeräte zur Messung der verkehrstechnischen Eigenschaften zur Verfügung stehen

Die Nachweise zu 4.1 a), 4.2 und 4.3 sind durch Teilnahmebescheinigungen zu erbringen.

Als Nachweis zu 4.1 b) gilt eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme und aktive Mitarbeit bei mindestens 10 Kontrollprüfungen<sup>1</sup> gemäß Abschnitt 7.1.3 der ZTV M 13, welche durch eine von der BAST anerkannte Prüfstelle für Fahrbahnmarkierungen durchgeführt werden.

Inhalt der Bestätigung über die Teilnahme an Kontrollprüfungen (einzeln für jede Kontrollprüfung nachzuweisen):

- Datum der Kontrollprüfung
- Ort und Beschreibung der Markierungsmaßnahme, Auftraggeber
- Art der Kontrollprüfung (Prüfung während der Applikation nach Abschnitt 7.1.3.2, Prüfung der fertigen Leistung im Neuzustand nach Abschnitt 7.1.3.4, Prüfungen im Gebrauchszustand nach Abschnitt 7.1.3.5 der ZTV M 13)
- Kopie des Prüfberichts
- Bestätigung über die Vermittlung des relevanten Fachwissens zu den applizierten Materialien durch die anerkannte Prüfstelle
- Datum, Name und Unterschrift der anerkannten Prüfstelle für Fahrbahnmarkierungen, welche die Prüfung durchgeführt hat.
- Datum, Name und Unterschrift der anerkennenden Prüfstelle für Fahrbahnmarkierungen
- Datum, Name und Unterschrift des Leiters der Prüfstelle, welcher für die anerkannte Prüfstelle zuständig ist.
- Datum, Name und Unterschrift des Leiters der Prüfstelle, welcher für die anerkennende Prüfstelle zuständig ist.
- Datum, Name und Unterschrift des Auftraggebers der Markierungsarbeiten, Name der Stelle

---

<sup>1</sup> Nach den ZTV M 13 beinhaltet 1 Kontrollprüfung eine oder mehrere Messabschnitte, in dem bzw. denen Einzelmessungen durchgeführt werden

Es wird vorausgesetzt, dass die insgesamt mindestens 10 Kontrollprüfungen mindestens 3 Prüfungen während der Applikation nach Abschnitt 7.1.3.2 und mindestens 3 Prüfungen der fertigen Leistung im Neuzustand nach Abschnitt 7.1.3.4 der ZTV M 13 beinhalten. Die o. g. Bestätigung ist der BAST mit ausreichend zeitlichem Vorlauf (min. 8 Wochen) als Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang vorzulegen. Bei Vorliegen der Nachweise führt die BAST eine mündliche Wissensüberprüfung (per online Videokonferenz) durch, mit der die erfolgreiche Einarbeitung überprüft wird. Die Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang ist nur gegeben, wenn sowohl der Nachweis über die Einarbeitung als auch die mündliche Wissensüberprüfung positiv von der BAST bewertet wurden. Der Aufwand der BAST für die Nachweisprüfung gemäß 4.1 b) ist gemäß Anlage 2 zu vergüten.

Der Nachweis zu 4.4 ist durch eine schriftliche Erklärung der Prüfstelle, welche der entsprechenden Geräte sie besitzt, zu erbringen. Alle Messgeräte müssen regelmäßig entsprechend den Angaben der Gerätehersteller kalibriert werden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten und auf Anfrage vorzulegen. Die Messgeräte sind spätestens alle 5 Jahre einschließlich der Kalibriernachweise beim Auffrischungslehrgang vorzuzeigen. Die Prüfstelle verpflichtet sich außerdem dazu, an Vergleichsmessungen im Rahmen des Auffrischungslehrgangs teilzunehmen.

Die Anerkennung gilt für die Prüfung der verkehrstechnischen Eigenschaften (Tages- und Nachtsichtbarkeit, Griffbarkeit) von Markierungen.

Hinweis: Im Rahmen des Griffbarkeitsmesslehrganges werden keine weitergehenden Kenntnisse über die Griffbarkeitsmessungen von Straßenoberflächen vermittelt; dieser Lehrgang berechtigt daher nicht zur Anerkennung als Prüfstelle nach RAP Stra.

# 5 Verfahren der Anerkennung

Der formlose Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der BAST zu stellen (per Post an Bundesanstalt für Straßenwesen, Referat V4, Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach oder per Mail an [ref-v4@bast.de](mailto:ref-v4@bast.de)). Im Antrag müssen aufgeführt sein

- Bezeichnung, Sitz und Anschrift der Prüfstelle
- Namen der Personen, die die Anforderungen der Abschnitte 4.1 bis 4.3 erfüllen

Dem Antrag sind beizufügen

- Nachweise gemäß Abschnitt 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4
- Unterschriebene Erklärung nach Anlage 1
- Zustimmung zur Speicherung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

Die Anerkennung erfolgt durch ein formloses Schreiben der BAST, die Prüfstelle einschließlich der Angaben zur Person wird in die Liste anerkannter Prüfstellen aufgenommen. Die BAST behält sich in Einzelfällen vor, die Anerkennung an weitere Bedingungen zu knüpfen (z.B. Nachweis von Praxiserfahrung).

# 6 Vergütung

Die der BAST für das Anerkennungsverfahren entstehenden Kosten werden der Prüfstelle gemäß der Vergütungsordnung (Anlage 2) in Rechnung gestellt.

## Anlage 1 zum Merkblatt für die Anerkennung als Prüf- stelle zur Messung der verkehrstechnischen Eigenschaf- ten von Fahrbahnmarkierungen der BAST

### Erklärung über wirtschaftliche und rechtliche Beteiligungen Dritter an der Prüfstelle

Hiermit erklären wir, dass

- der Wortlaut des „Merkblattes für die Anerkennung als Prüfstelle zur Messung der verkehrstechnischen Eigenschaften von Fahrbahnmarkierungen“ der BAST anerkannt wird
- die Prüfstelle und ihre Personen frei sind von jeglichen kommerziellen finanziellen und anderen Einflüssen, die ihre Fachkenntnisse beeinträchtigen können
- jegliche Einflussnahme außenstehender Personen oder Organisationen auf die Untersuchungs- und Prüfergebnisse ausgeschlossen sind
- die Prüfstelle sich nicht mit Tätigkeiten befasst, die das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Messungen und die Integrität der Prüftätigkeit gefährden können
- die Vergütung des zu Prüftätigkeiten eingesetzten Personals weder von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen noch von deren Messergebnissen abhängig ist
- eine klare Trennung der Verantwortung gegenüber Stellen besteht, die die geprüften Fahrbahnmarkierungen entwickeln, herstellen, liefern oder applizieren

Prüfstellenleiter:

.....

Datum, Stempel und Unterschrift

## Anlage 2 zum Merkblatt für die Anerkennung als Prüf- stelle zur Messung der verkehrstechnischen Eigenschaf- ten von Fahrbahnmarkierungen der BASt

### Vergütungsordnung für die Anerkennung als Prüf- stelle zur Messung der verkehrstechnischen Eigenschaften von Fahr- bahnmarkierungen

- Pos. 1 Nachweis- und Wissensüberprüfung bei Wissensvermittlung durch Einarbeitung in Praxis gemäß Abschnitt 4.1 b), soweit zutreffend 250,00 €
- Pos. 2 Prüfstellenlehrgang einschließlich Abschlussprüfung 950,00 €
- Pos. 3 Abschlussprüfung 100,00 €
- Pos. 4 Anerkennung als Prüf-  
stelle 200,00 €
- Pos. 5 Teilnahme Auffrischungslehrgang 180,00 €

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

